

Erläuterungsbericht

für die Neufestsetzung der Überschwemmungsgebiete des Hagenbach

1.) Vorbemerkungen

Für den Hagenbach gilt bisher das gesetzliche Überschwemmungsgebiet vom 15.Mai.1911. Der Hagenbach weist auf der überwiegenden Gewässerstrecke von der Einmündung in die Stever bis zur Kreisstrasse K12 einen natürlichen Gewässerzustand auf. Die nach dem 98er Hochwasserereignis vorgenommenen Hochwasserschutzmassnahmen wurden bei der Wasserspiegellagenberechnung und bei der Ermittlung der Überschwemmungsgebiete berücksichtigt.

Die Ermittlung der Ü-Gebiete für die Neufestsetzung erfolgt auf der Grundlage des §32 WHG von der Überschwemmungsgebietsgrenze der Stever bis ca. 300 m oberhalb der Kreisstrasse K12.

2.) Gewässeraufnahme

Der Flusschlauch des Hagenbach einschl. der Vorländer (ca. 50 m links und rechts) wurde 1989 auf einer Streckenlänge von rd. 5,8 km terrestrisch aufgenommen.

3.) Ermittlung des hundertjährlichen Abflusses (Bemessungshochwasser)

Für das Einzugsgebiet der Stever , einschl. der größeren Nebengewässer wie Kleuterbach, Nonnenbach, Hagenbach, Helmerbach etc., wurde in den Jahren 1996 – 1997 ein Niederschlag-Abfluss-Modell von der Quelle bis zur Kreisgrenze Recklinghausen/Coesfeld aufgestellt.



Aufgrund der N-A-Modellierung ergeben sich für den Hagenbach nachstehende HQ100-Abflüsse:

Gewässerstationierung	Bezeichnung	Einzugsgebiet	HQ100
		qkm	cbm pro s
0 + 000	Mündung in die Stever	22,0	16,0
5 + 350	oberh. rechtss. Gewässer	13,5	14,5

4.) Wasserspiegellagenermittlung für HQ100

Die Wasserspiegellagenermittlung wurde mittels EDV-Programm (WSPLWA) durchgeführt, basierend auf der terrestrischen Vermessung und den Abflüssen aus der N-A-Modellierung.

Die Gewässerunterhaltung orientiert sich nicht mehr an der Erhaltung des Ausbauzustandes. Eine gewisse Eigenentwicklung des Bewuchses wird zugelassen. Somit ist eine Zunahme des Fließwiderstandes zu erwarten. Diese Entwicklung wird nach der Arbeitsgrundlage zur „Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten“ berücksichtigt. Der im Jahr 1989 vorhandene Fließwiderstand im weitgehend natürlichen Gewässerbett wurde um ca. 10% heraufgesetzt (Verminderung der Manning-Strickler-Rauhigkeitswerte um den vorgenannten Prozentsatz)

Für die Vorländer wurden bei Kenntnis der Nutzung nachstehende Rauhigkeitswerte nach Manning-Strickler gewählt:

- Grünland 15,0
- Wald 7,5
- Acker 5,0 (mit Getreideaufwuchs)

Ist keine genauere Zuordnung einer Vorlandnutzung möglich (wechselnde Verhältnisse), wurde als Mittelwert 10,0 angesetzt.

Die berechneten HQ100-Wasserspiegellagen sind in den Längsschnitten, M. 1:5000/100 dokumentiert.

5.) Ermittlung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes

Für die Ermittlung der Ü-Gebietsgrenzen wurden die berechneten HQ100-Wasserspiegel-lagen mit den Geländehöhen der terrestrischen Geländeaufnahme verschnitten.

Bei nicht ausreichender Profiltiefe wurde wie folgt verfahren:

Da im Einzugsgebiet des Hagenbach keine digitalen Geländemodelle vom Landesvermessungsamt mit Laserscanner-Bearbeitung vorliegen, wurden die vorhandenen Querprofile bis zum Schnittpunkt mit den Wasserspiegellagen terrestrisch verlängert.

Die vom StUA ermittelten Ü-Gebietsgrenzen wurden mit der Bezirksregierung und der Unterer Wasserbehörde des Kreises Coesfeld erörtert und für die Darstellung in den Deutschen Grundkarten, M 1 : 5000, freigegeben.

6.) Unterlagen für die ordnungsbehördliche Verordnung

Für die ordnungsbehördliche Verordnung der Neufestsetzung durch die Bezirksregierung werden nachstehende Unterlagen in 5-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt:

- Erläuterungsbericht
- 1 Bl. Übersichtskarte, M. 1 : 25000 (Blatt 0)
- 3 Bl. Deutsche Grundkarten, M. 1 : 5000 (Blatt 1 – 3)
- 4 Bl. Längsschnitte, M. 1 : 5000/100 von Stat. 0+020 bis 5+770

Aufgestellt:

StUA Münster
Dezernat 55

i.A.

gez.

(Konermann / Berger)